

Merkblatt für die Einbürgerung
nach §§ 8 und 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)
(in der Fassung vom 01. September 2007)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller

für eine Einbürgerung nach den §§ 8 bzw. 9 (Ehegatten Deutscher) StAG gelten die nachfolgenden Voraussetzungen.

Sie müssen

- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für einen vorübergehenden Aufenthaltswitz oder eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen)
- handlungsfähig (16 Jahre alt) sein oder gesetzlich vertreten werden
- grundsätzlich bereit sein, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für einen gefestigten Daueraufenthalt besitzen
- sich straffrei verhalten haben und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, ohne Anspruch von Leistungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, bestreiten
- eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass Sie keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen oder verfolgt oder unterstützt haben
- Für die Einbürgerung müssen Sie, des Weiteren, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form verfügen. Falls Sie keine Zeugnisse über einen mindestens vierjährigen Besuch an einer deutschen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) oder ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung **erfolgreich abgeschlossen** haben, vorlegen können, müssen Sie sich einer Zertifikat - Deutsch - Prüfung bei einem Integrationskursträger (www.bamf/Integration.de) unterziehen. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die o.a. Frist von acht auf sieben Jahre verkürzt

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt gemäß § 38 StAG 255,00 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf 51,00 Euro. Aber auch für die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages werden bis zu 75 % dieser Gebühren erhoben.

Jede Person über 16 Jahre muss einen eigenen Antrag stellen; Kinder unter 16 Jahren können auf Antrag Ihrer Eltern einen Einbürgerungsantrag stellen.

Den Einbürgerungsantrag können Sie bei Ihrer Stadt-, Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung abgeben. Ihre Unterschrift muss von der Verwaltung oder von uns beglaubigt werden. Deshalb sollten Sie den Antrag erst bei dessen Abgabe unterschreiben.

Die Unterlagen müssen im **Original** oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden.

Die Originalurkunden werden von uns kopiert und sofort an Sie zurückgegeben.

Sie beschleunigen das Verfahren, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen!

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen:

- Ihren Pass / Ihre Pässe, ggf. Staatsangehörigkeitsnachweise des Ehegatten
- Geburtsurkunde/n von Ihnen und von Ihren Kindern
- Heiratsurkunde, Heiratsbuch oder begl. Ablichtung aus dem Familienbuch
- Scheidungsurteil/ Sterbeurkunde Ihres früheren Ehegatten
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild nur bei Personen über 16 Jahre
- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, Arbeitsvertrag oder andere Einkommensnachweise (Rentenbescheid, Bescheid Jobcenters, bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres und aktuelle Einkommensbestätigung vom Steuerberater sowie Nachweise über eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter
- Einkommensnachweise der Familienangehörigen
- als Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse benötigen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung über die Dauer Ihres Schulbesuchs oder den Schulbesuch Ihrer Kinder, Abschlusszeugnisse deutscher Schulen, Nachweise über Studien- oder Berufsabschlüsse oder Bescheinigungen über ein Sprachdiplom oder das Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B 1 GER) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
- Kenntnisse Ihrer Rechts- und Gesellschaftsordnung oder der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland (Einbürgerungstest) und falls notwendig, zusätzlich, einen für den Einbürgerungstest vorbereitenden Einbürgerungskurs
- Falls Sie keinen deutschen Schulabschluss besitzen, müssen Ihre Deutschkenntnisse in einer Zertifikat-Deutsch-Prüfung (Sprachniveau B1 GER) überprüft werden

- Loyalitätserklärung – Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Nachweis über Ihre Wohnung (Mietvertrag oder Auszug aus dem Grundbuch)

Fremdsprachige Urkunden müssen von einem öffentlich vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Bitte teilen Sie uns jeden Wohnungswechsel und alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Einbürgerungsverfahrens sofort mit!

Falls Sie weitere Fragen zum Einbürgerungsverfahren haben, können Sie sich jederzeit mit uns in Verbindung setzen.

Sie erreichen uns unter den folgenden Telefon- und Faxnummern:

Frau Jung  06 71/ 8 03 – 13 07
  06 71/ 8 03 – 23 07

Frau Drisang  06 71/ 8 03 – 13 08
  06 71/ 8 03 - 23 08

oder während der Öffnungszeiten in den Räumen 35 oder 35a

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Staatsangehörigkeitsbehörde -

Unsere Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags: 08.00 - 12.00 Uhr – nachmittags nach vorheriger Terminabsprache

Mittwochs: 08.00 - 12.00 Uhr Nachmittags geschlossen

Donnerstags: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr